

II-2429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1981-05-13

Zl. 01041/36-Pr.5/81

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Probst und Genossen, Nr. 1160/J,  
vom 10. April 1981 betr. schwer-  
wiegende Bedenken gegen die pro-  
jektierte Regulierung der Kut-  
schenitza.

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

1093 IAB  
1981 -05- 20  
zu 1160 13

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Probst und Genossen, Nr. 1160/J, betreffend schwerwiegende Bedenken gegen die projektierte Regulierung der Kutschenitza, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Der wasserrechtliche Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. Juni 1980 für die Regulierung der oberen Kutschenitza zwischen km 8,843 bis km 14,293 ist in Rechtskraft erwachsen. Ferner wurde für diese Regulierungsmaßnahme, soweit sie österreichisches Staatsgebiet berührt, auch die Bewilligung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 1980 erteilt.

Ich sehe daher keine Möglichkeit, das Projekt über die Regulierung der oberen Kutschenitza neuerlich wasserrechtlich zu behandeln.

ad 2:

Die Kutschenitza ist ein längsgeteiltes Grenzgewässer und fällt somit unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzgewässer (BGBl. Nr. 119/1956). Die Behandlung solcher Fragen erfolgt durch die Ständige österreichisch-jugoslawische Murkommission.

Die Regulierung der oberen Kutschenitza wurde von den wiederholt durch Hochwasser betroffenen Gemeinden verlangt. Die Behandlung des Regulierungsprojektes erfolgte in der Murkommission im Hinblick auf die grundsätzlichen flußbautechnischen Erfordernisse. Hiebei hat es die jugoslawische Seite abgelehnt, ihren künftigen Uferbereich nach der in Österreich üblichen naturnahen Baumethodik zu gestalten. Die naturnahe Gestaltung des Flußlaufes beschränkt sich daher auf den künftigen österreichischen Uferbereich.

Da sich die Regulierungsmaßnahme, soweit sie österreichisches Staatsgebiet berührt, in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, war von österreichischer Seite außer der wasserrechtlichen Bewilligung auch eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz erforderlich. Aus dem naturschutzbehördlichen Bescheid vom 22. Dezember 1980 geht hervor, daß die Studie des Institutes für Umweltwissenschaften und Naturschutz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften einen Bestandteil des Bescheides bildet. Dadurch ist sichergestellt, daß bei der Regulierung der Kutschenitza die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

Nach meiner Auffassung sind daher alle Voraussetzungen gegeben, um eine Ausführung der Regulierungsmaßnahme auf österreichischem Staatsgebiet unter besonderer Bedachtnahme auf eine naturnahe Gestaltung sicherzustellen.

Der Bundesminister:

